

Die Dateien sind im Vergleich zur eingen Sachbearbeitung und Aktenführung nicht oder nur eingeschränkt geeignet das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zu gefährden.

12. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung